

Verkehrsordnung

Reg.-Nr. 2026/039/TBA

Es wird folgende Verkehrsordnung gemäss Art. 3 Abs. 3 und 4 SVG öffentlich aufgelegt:

Strasse, Weg:	Kirchbergstrasse
Antragsteller:	Kantonales Tiefbauamt
Anordnung:	Fusswegsignalisation

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

- Das Signal 2.61 "Fussweg" mit Zusätzen 5.31 "Fahrrad gestattet" und 5.30 "Motorfahrrad verboten" wird gemäss Antrag vom 25. März 2026 und Situationsplan vom 27. März 2026 genehmigt.

Der Situationsplan kann bei der Gemeinde Rickenbach eingesehen werden.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

20. Mai 2026

Politische Gemeinde Rickenbach